

Anzeige – und Kennzeichnungspflicht gem. § 6; § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung

- Gefährliche Hunde –

Gemeinde Mühlenbecker Land
Ordnungsamt
Liebenwalderstraße 1
16567 Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck

§ 6 - Hundehalterverordnung - Anzeige – und Kennzeichnungspflicht:

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

(2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gem. ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefonnummer: _____

Angaben zum Hund

Zuchtnamen / Rufname: _____
Hunderasse, -gruppe, Kreuzung und Geschlecht : _____
Größe und Gewicht : _____
Alter und Farbe : _____
Mikrochip-Transponder: _____
Steuermarkennummer : _____
besondere Kennzeichen : _____
Versicherungsschein (§ 1 Abs. 4): _____
(Kopie Haftpflichtversicherung)

Erklärung zur Zuverlässigkeit:

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) im Einwohnermeldeamt beantragt habe.

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter

Hinweis: Die Nichtanlegung des Mikrochip-Transponders (§ 14 (1) Nr. 14 HundehV) oder ein fehlender Versicherungsschutz (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 HundehV) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.